

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 06.03.2019

FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Stadtrat

Herr Franz Kammhuber Vertretung für Stadtrat Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hennersperger

Frau Waltraud Kreil

Herr Manfred Winkler

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Roland Resch ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 6. Februar 2019

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Behindertengerechtes/barrierefreies Bauen; Bericht

3. Vorberatung

- 3.1. Bebauungsplan Nr. 9g für den Bereich Krankenhausstraße (südlich), Kreisklinik (westlich); Beschlussmäßige Behandlung der Stellungnahmen/Einwände aus der Grobabstimmung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 3.2. Bebauungsplan Nr. 65a für den Bereich Bachstraße (westlich), Nähe Waldpark, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen Lindach - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 65; Satzungsbeschluss
- 3.3. Bauantrag durch das Bayer. Rote Kreuz zur Erweiterung der Berufsfachschule für Notfallsanitäter auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1059/5 und 1059/1-T, Gemarkung Burghausen in der Krankenhausstraße 1 a
- 3.4. Antrag auf Vorbescheid durch die Stadt Burghausen zum Neubau einer Wohnanlage mit 42 WE auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2208/137-T u. 2194/0-T an der Burgkirchener Straße
- 3.5. Aufstockung Wohnheim Heilig Geist-Spital
- 3.6. Vorstellung Projekt "Haus der Familie"

Anfragen/Sonstiges

1. Baugebiet Burgkirchener Straße
2. Schließung der öffentlichen Passage im Bereich des Restaurant Fuchsstuben (Mautnerstraße)
3. Bebauung des städtischen Grundstücks an der Immanuel-Kant-Straße, ehem. Verkehrserziehungsgarten
4. Fußgängerüberweg Mozartstraße

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 6. Februar 2019

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. Sonstiges/Berichte

2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

2.2. Behindertengerechtes/barrierefreies Bauen; Bericht

1. Rechtliche Grundlage

1.1 Der Art. 48 BayBO gibt die Barrierefreiheit gesetzlich wie folgt vor:

(1) ¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ²In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein. ³In den Wohnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei sein. ⁴Art. 32 Abs. 6 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) ¹Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. ²Dies gilt insbesondere für

- 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,*
- 2. Tageseinrichtungen für Kinder,*
- 3. Sport- und Freizeitstätten,*
- 4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,*
- 5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,*
- 6. Verkaufsstätten,*
- 7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,*
- 8. Beherbergungsstätten,*
- 9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.*

³Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. ⁴Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. ⁵Diese Anforderungen gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. ⁶Die Anforderungen an Gaststätten, die einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sind im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten.

(3) Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie

- 1. Tagesstätten, Werkstätten und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,*
 - 2. stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen*
- müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teilen barrierefrei sein.*

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung oder alten Menschen oder bei Anlagen nach Abs. 1 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. ²Bei bestehenden baulichen Anlagen im Sinn der Abs. 2 und 3 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

1.2 Aktuell sind folgende Normen als technische Baubestimmung eingeführt

- | | |
|------------------------------------|---|
| - DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen | Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude |
| - DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen | Teil 2: Barrierefreie Wohnungen |
| - DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen | Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum |

2. Definition DIN 18040

Ziel der Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz [1]).

Die Norm stellt dar, unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind.

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, die für behinderte Menschen in der Allgemeinheit üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis, grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Ob Barrierefreiheit geplant werden soll und ob dafür die DIN-Norm anzuwenden ist, ergibt sich nicht aus der Norm selbst, sondern aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Art. 48 BayBO).

Grundlage für rollstuhlgerechtes Bauen ist die DIN 18040 Teil 2, welche sich grundsätzlich von o.g. Barrierefreiheit unterscheidet.

3. Bauaufsichtliches Verfahren / Umsetzung bei städtischen Projekten

Bei der technischen Prüfung der Bauanträge wird der Art. 48 BayBO in der technischen Vorprüfung überprüft und bei Bedarf zur Nachbesserung in der Planung aufgefordert.

Eigene Bauten wie z.B. Wohnbebauung ehem. Am Beispiel ehem. Verkehrserziehungsplatz an der Immanuel-Kant-Straße werden alle Wohnungen barrierefrei hergestellt.

Gleiches gilt für die geplante Wohnanlage durch die BuWoG entlang der Burgkirchener Straße. Zusätzlich über die Anforderungen der BayBO hinaus werden zudem rollstuhlgerechte Wohnungen (wie unten näher bezeichnet) hergestellt.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

3. Vorberatung

3.1. Bebauungsplan Nr. 9g für den Bereich Krankenhausstraße (südlich), Kreisklinik (westlich); Beschlussmäßige Behandlung der Stellungnahmen/Einwände aus der Grobabstimmung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9g lag in der Zeit vom 01.02.2019 bis einschließlich 01.03.2019 zur Grobabstimmung öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange, die Nachbarkommunen und die Grundstücksnachbarn wurden angeschrieben.

Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (01.02.2019)

Keine Anregungen oder Hinweise.

Gemeinde Haiming (06.02.2019)

Keine gemeindlichen Belange tangiert.

Landkreis Altötting – Kreisbrandrat (01.02.2019)

Keine Äußerung

Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde (11.02.2019)

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.
Um Mitteilung wird gebeten, sobald der Flächennutzungsplan angepasst ist.

Wärmeversorgung Burghausen GmbH (14.02.2019)

Keine Einwände.

Polizeiinspektion Burghausen (04.02.2019)

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände.

Bayernwerk Netz GmbH (18.02.2019)

Die Anschlussverträge liegen bereits vor. Eine Baustellenfreimachung und die Kabelumlegung wurden bereits abgesprochen. Die Kabelumlegung erfolgt im Frühjahr 2019.

Nachbarin ZesS Betriebs GmbH & Co. KG (20.02.2019)

Es wird befürchtet, dass die Nutzbarkeit der eigenen Parkplätze beeinträchtigt wird. Die erhöhte Verkehrsbelastung der schmalen Zufahrtsstraße gefährdet die Rollstuhlfahrer.
Durch die Bauarbeiten zur Erstellung der Tiefgarage im felsigen Untergrund werden Schäden durch Schwingungen und Vibrationen am eigenen Gebäude befürchtet.

Abwägung:

Die Tiefgaragenein- und Ausfahrt hat unmittelbar von der Krankenhausstraße zu erfolgen. Eine entsprechende Umplanung ist erforderlich.

Der Bauherr hat vor Baubeginn ein gutachterliches Beweissicherungsverfahren an den Nachbargebäuden durchzuführen, um Gebäudeschäden durch die Bauarbeiten nachweisen zu können.

Deutsche Telekom Technik GmbH (27.02.2019)

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die wegen der geplanten Baumaßnahmen verlegt werden müssen. Die erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig (ca. vier Monate vor Baubeginn) mit der Fertigungssteuerung abzustimmen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straße und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die entsprechenden Hinweise sind bereits im Bebauungsplanentwurf unter Ziffer D) formuliert.

Landratsamt Altötting – Untere Immissionsschutzbehörde (25.02.2019)

Ein „echtes urbanes Gebiet“ in direkter Nachbarschaft zu einer Klinik und einer Intensivstation mit dem höchsten Schutzanspruch, den die TA Lärm gewährleistet, wird kritisch gesehen.
Vom Parkplatz der Kreisklinik und den stationären Anlagen der Privatklinik „Aigner“ sind Lärmimmissionen an der geplanten Wohnanlage zu erwarten.

Aus diesem Grund ist eine qualifizierte Lärmprognose nach TA Lärm zu erstellen:

- Zu ermitteln ist, ob an der geplanten Wohnanlage die nach TA Lärm gültigen Richtwerte ausgehend vom Krankenhausparkplatz, der Pflegestation auf der Fl.-Nr. 1043/20, der Privatklinik auf der Fl.-Nr. 1059/3, des Kreiskrankenhauses etc. eingehalten werden.
- Des Weiteren ist zu untersuchen, ob die von der Wohnanlage mit Boardinghouse ausgehenden Lärmimmissionen (Tiefgarage, stationäre Anlagen, Lieferverkehr etc.) die an der Privatklinik und der Intensivpflegestation geltenden Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) tagsüber und 35 dB(A) nachts einhalten werden.

Abwägung:

Die Bauherrengemeinschaft Aigner/Schultheiß hat ein Gutachten vorzulegen, wonach die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 52 (Hochbau) 27.02.2019

Da die beabsichtigten Bauvorhaben ggf. dem Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO unterliegen werden, wird empfohlen, in Festsetzung C.1 das Wort „Bauantragsunterlagen“ durch „Bauvorlagen“ zu ersetzen.

Sofern Einfriedungen überhaupt zugelassen werden, sollte deren maximale Höhe deutlich reduziert werden (Vorschlag: maximal 1,00 m).

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den perspektivischen Darstellungen enthaltenen Bäume teilweise nicht mit den Festsetzungen in der Planzeichnung übereinstimmen.

Abwägung:

„Bauantragsunterlagen“ wird durch „Bauvorlagen“ ersetzt.

Die Höhe aller Zaunarten wird auf max. 1,00 m festgesetzt.

Die Bäume in der perspektivischen Darstellung sind den Festsetzungen über zu pflanzende Einzelbäume anzupassen.

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

Flachdachflächen sollten mit einer extensiven Begrünung versehen werden. „Leere“ Dach- oder Kiesflächen bieten keinen sinnvollen Nutzen für die Umwelt. Nicht nur Menschen, Tiere und Insekten profitieren von grünen Dächern, sondern auch das Klima, da eine verminderte Aufheizung an warmen Sommertagen stattfindet, Feinstaub gebunden und Sauerstoff produziert wird.

Die maximal erlaubte Zaunhöhe sollte 1,10 m nicht überschreiten, um ein gefängnisartiges Erscheinungsbild zu vermeiden. Weiter sollte die Einfriedung sockellos erstellt werden. Gehölzstrukturen im öffentlichen Raum sind durch Fachfirmen oder geschultem Personal zu pflegen. Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige Entwicklungspflege zu sichern.

Kappschnitte sind unzulässig.

Bei Verlust von Baum- und Strauchpflanzungen ist gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten.

Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Eine Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Loses Steinmaterial und –schüttungen sind unzulässig.

Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend geändert und ergänzt.

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 22 (Bodenschutz)

Keine Einwendungen.

Landratsamt Altötting – Sachgebiet 24 (Naturschutz)

Keine Äußerung.

Landratsamt Altötting – Abteilung 7 (Gesundheitswesen)

Keine Äußerung

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl wird die Zufahrt zur Tiefgarage noch verlegt und unmittelbar über die Krankenhausstraße erfolgen.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Angstl erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass das Grundstück Flst.-Nr. 1043/28 durch das Zentrum für stationäre Schwerepflege (ZesS) von der Stadt erworben werden muss.

Herr Bock ergänzt, dass bereits ein Geh- und Fahrrecht zugunsten von ZesS und zugunsten des vom Bebauungsplan umfassten Grundstücks Flst.-Nr. 1043/2 eingetragen ist.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Einwände werden in vorstehender Art und Weise berücksichtigt bzw. abgewogen.

Der Stadtrat billigt den Bebauungsplanentwurf in der geänderten Fassung vom 13.03.2019 und beschließt die öffentliche Auslegung.

Mit allen 9 Stimmen

3.2. **Bebauungsplan Nr. 65a für den Bereich Bachstraße (westlich), Nähe Waldpark, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen Lindach - Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 65; Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Burghausen hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65a für o.g. Bereich, mit den in der Planzeichnung enthaltenen Festsetzungen, der Begründung, einer Baugrunduntersuchung des Ingenieurbüros IGEWA GmbH vom 09.05.2018, einer Beurteilung der auf das Bauvorhaben einwirkenden Geräuschbelastung vom 14.08.2018, einer Kurzdokumentation zur Gebäudekontrolle auf Fledermäuse/Gebäudebrüter vom 10.11.2018 und einem lichttechnischen Gutachten vom 10.12.2018 gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65a, mit Begründung, den o.g. Gutachten und Berichten sowie der bereits vorliegenden Bodenuntersuchung der Dr. Blasy – Dr. Busse GmbH vom 16.04.1991, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. Dezember 2018 mit 28. Januar 2019 öffentlich ausgelegt.

Folgende Stellungnahmen/Einwände sind eingegangen:

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (21.12.2018):

Keine Einwände

Gemeinde Mehring, Verwaltungsgemeinschaft Emmerting (10.01.2019):

Keine Einwände

Landratsamt Altötting (21.01.2019):

Sachgebiet 52 (Hochbau)

Zu den zwischenzeitlich vorgenommenen Planänderungen ist noch folgendes anzumerken:

1. In Festsetzung B.1.2/Abstandsflächen steht der 2. Absatz teilweise im Widerspruch zum 1. Absatz. Nach Absatz 1 wird die Einhaltung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO, d.h. 1 H, mindestens aber 3 m gefordert. Absatz 2 legt jedoch in Abweichung hiervon für das genannte Planungsgebiet als maßgebende Wandhöhe für die Abstandsflächen den Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite fest. Eine Attika oder größere Wandhöhen der nicht traufseitigen Außenwände bei Pultdach-Gebäuden wären demnach abweichend von Art. 5 Abs. 1 BayBO nicht zu berücksichtigen.
2. Nach der vorgehenden Fassung des Bebauungsplanes war aus Schallschutzgründen eine Einhausung der Tiefgaragenabfahrt vorgesehen (Festsetzung B.1.4). Die nun vorgelegte Fassung sieht nur noch eine Überdachung der Tiefgaragenabfahrt vor. Es sollte daher geprüft werden, ob mit der aktuellen Planung noch ein ausreichender Schallschutz erreicht wird.
3. Der letzte Absatz der Festsetzung B.3 regelt, dass das Haus 3 erst nach Erstellung zumindest des Rohbaus mit eingebauten Fenstern der Gebäude 1 a, 1 b, 2 a und 2 b bezogen werden darf.
Eine Nummerierung der betreffenden Gebäude in der Planzeichnung ist hierzu noch erforderlich.

Abwägung zu Punkt 1:

Der Punkt Abstandsflächen wird wie folgt ergänzt:

Unter Punkt 1.2 Maß der baulichen Nutzung/Abstandsflächen: der Passus „an der Traufseite“ entfällt.

Abwägung zu Punkt 2:

Der Punkt B 1.4 wird wie folgt ergänzt:

Die Tiefgaragenabfahrt ist zu überdachen.... „und ggf. nach Erfordernissen eines im Genehmigungsverfahren vorzulegenden Schallschutzgutachtens einzuhausen“.

Abwägung zu Punkt 3:

Die Gebäude werden mit den entsprechenden Nummerierungen in der Planzeichnung ergänzt.

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):

Es sollte geprüft werden, ob Flachdächer, welche mit Solaranlagen und Sonnenkollektoren versehen sind, zusätzlich mit einer extensiven Dachbegrünung versehen werden können. Da es sich hierbei um eine erhebliche Fläche handelt, wäre eine Festsetzung für begrünte Dächer wünschenswert.

Abwägung:

Der Punkt 1.3 Außengestaltung / Dachgestaltung wird wie folgt ergänzt:

„Die Flachdächer sind extensiv zu begrünen“

Sachgebiet 22 (Immissionsschutz):

Sportanlagenlärm

- Die Skateranlage wird an eine andere Stelle verlegt
- Die Genehmigungsbescheide der Sportanlagen sollen aktualisiert werden und nachbarschaftsverträgliche/zulässige Nutzungszeiten angeordnet werden.
- Anstelle einer Festsetzung für eine schallabsorbierende Verkleidung der Seitenwände der Loggia im DG des Hauses 3 wird ein Planzeichen und folgende Festsetzung eingeführt. ‚Fenster von schutzbedürftigen Räumen sind nur zulässig, falls nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung auf Basis der genehmigten Nutzung der Sportanlagen eingehalten werden.‘

Hiermit besteht Einverständnis.

Abwägung:

Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrslärm

- Trotz Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN18005 und der Grenzwerte der 16. BImSchV soll der B-Plan mit Hilfe von passiven Schallschutzmaßnahmen nach den Vorgaben der DIN 4109 abgewogen werden.
- Hierfür wurden die ermittelten Lärmpegelbereiche farblich im B-Plan gekennzeichnet und die fehlende Legende mit aufgenommen.
- Die Festsetzungsvorschläge vom Ing. Büro Steger wurden übernommen.
- Laut Beschluss sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass an Außenwohnbereichen die Grenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten sind und die Planung ggf. anzupassen ist. Dieser Hinweis fehlt unserer Meinung nach.

Abwägung:

Folgender Hinweis ist in den Bebauungsplan unter Punkt Lärmschutz mit aufzunehmen:

„Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für Wohngebiete tagsüber in Höhe von 59 dB(A) ist an den Nordostfassaden und zum Teil auch an den Nordwest- und Südostfassaden überschritten (siehe Abbildungen 4a bis 4c der schalltechnischen Untersuchung).

Die erforderlichen Werte sind, wie oben benannt, in den Einzelfällen einzuhalten. Die Planung ist ggf. anzupassen. Ein Einzelnachweis für die angesprochenen Bereiche, z.B. mit verglasten Balkonen, ist mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen“

Lichtimmissionen

Die Ermittlung der von der Flutlichtanlage ausgehenden Lichtimmissionen (Gutachten vom Ing. Büro Zehndorfer vom Dezember 2018, ZE18075a-WCI) ergab, dass die Beleuchtungsstärke an der Wohnbebauung über der tolerierbaren Grenze von 3 lx liegen wird. Des Weiteren zeigen die Messungen, dass an den Immissionsorten das aus den Leuchtdichten ermittelte Blendmaß k den zulässigen Wert von 60 deutlich übersteigt (maximal ermittelter Wert 935). Damit liegt die Leuchtdichte mehrerer Leuchten deutlich über dem Grenzwert der Richtlinie des LAI. Eine erhebliche Belästigung durch Lichtimmissionen ist nicht mehr auszuschließen.

Aus immissionsschutzfachlicher bestehen deshalb erhebliche Bedenken gegen die Bauleitplanung, da mit dem Heranrücken der Wohnbebauung an den Sportplatz eine neue Konfliktsituation geschaffen wird, die, wenn überhaupt möglich, nur durch Maßnahmen an der bestehenden Sportanlage korrigiert werden kann.

Falls das Bauleitplanverfahren trotzdem weiterverfolgt werden soll, ist das zur Einhaltung des Nachbartschutzes vom Gutachter vorgeschlagene Sanierungskonzept der Flutlichtanlage bereits im Rahmen der Bauleitplanung und nicht erst während der Errichtung der Wohnanlage zu erstellen, denn Konflikte müssen in der Bauleitplanung selbst gelöst und dürfen nicht auf ein nachfolgendes Verfahren verlagert werden. Aus dem Sanierungskonzept muss die grundsätzliche Realisierbarkeit, die konkreten Maßnahmen einschließlich der Kosten für die Abwägung, ersichtlich sein. Außerdem muss sich im Rahmen der Bauleitplanung der Eigentümer der Sportanlage verpflichten, die Maßnahmen umzusetzen.

Abwägung:

Die Bebauung in der vorgelegten Form in der Nähe zu den Sportanlagen wird durch den Stadtrat so gewünscht.

Ein entsprechendes lichttechnisches Gutachten durch das Büro Zehndorfer (Engineering Consulting) mit Datum vom Dezember 2018 liegt vor.

Zum Gebot der planerischen Konfliktbewältigung:

Von der Planung hervorgerufene Lichtschutzkonflikte müssen im Grundsatz durch die Planung selbst gelöst werden (Gebot der planerischen Konfliktbewältigung) und dürfen insoweit nicht auf ein nachfolgendes Verfahren verlagert werden. Mit diesem Gebot korrespondiert allerdings das Gebot der planerischen Zurückhaltung: Lichtkonflikte, die sachgerecht auf der Vollzugsebene gelöst werden können, brauchen danach nicht schon auf der planerischen Ebene einer abschließenden Lösung zugeführt werden (Beispiel: Festsetzung von konkreten Lichtschutzmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren).

Auf das Schreiben des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am Beispiel „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ vom 25.07.2014 Punkt 7. Abwägungsgebot wird verwiesen

Die Stadt Burghausen ist Eigentümer der oben näher bezeichneten Sportanlagen.

Die entsprechenden Leuchten, die Blendungen verursachen, werden durch den Eigentümer in Zusammenarbeit mit dem Bauwerber samt Gutachter entsprechend umgebaut, wenn das Gutachten während des Rohbaus feststellt, dass ein Umbau erforderlich wird (siehe hierzu auch Punkt D Hinweise unter Punkt Lichtimmissionen).

Die Durchführung der erforderlichen Maßnahme (wie z.B. Anbringung von Blenden an den Scheinwerfern) ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse (Stadt Burghausen) gesichert und wird somit in der Vollzugsebene gelöst.

Weitere Festsetzungen oder vorbereitende Maßnahmen sind lt. Gutachten nicht erforderlich und werden nicht getroffen.

Sachgebiet 22 (Bodenschutz):

Nach Aussage des Sachverständigengutachtens der Firma ERM GmbH „Detailuntersuchung der PFOA-Belastungen in Boden und Grundwasser im Bereich Gendorf – Abschlussbericht“ vom 12.12.2018 liegen die gegenständlichen Flächen im Bereich einer Belastung mit perfluorierten Chemikalien, insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung der durch die Planung betroffenen Böden durch PFOA nicht ausgeschlossen werden. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung.

Entsprechend der vorläufigen Regelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m³ und örtlicher Verwendung des Aushubes im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden.

Bei Bodenaushub über 500 m³ ist zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges wird empfohlen, einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen zu beauftragen. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Abwägung:

Der Punkt 1.6 Ver- und Entsorgung Punkt PFOA wird wie folgt ergänzt:

„Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung.

Bei Bodenaushub über 500 m³ ist zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich und spätestens mit Baubeginn den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges ist ein nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassener Sachverständiger zu beauftragen. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen“.

Sachgebiet 24 (Naturschutz):

Keine Äußerung

Abteilung 7 (Gesundheitswesen):

Keine Äußerung

Energienetze Bayern GmbH, Traunreut (22.01.2019):

Keine Einwände

Herr Stadtrat Angstl würde es für sinnvoll halten, wenn hinsichtlich der Verlegung des Skaterplatzes baldmöglichst eine Entscheidung getroffen wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass der Skateplatz bis zum Abschluss der Baumaßnahme an der jetzigen Stelle bestehen bleiben kann. Es besteht daher keine Notwendigkeit, den Platz jetzt schon zu verlagern, zumal für das Bauvorhaben noch kein Baubeginn feststeht.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger bestätigt Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Kosten für die Verlegung des Skateplatzes dem Bauwerber auferlegt werden. Weiterhin sichert Herr Erster Bürgermeister Steindl zu, dass die jetzigen Nutzungszeiten der Sportanlagen Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens waren und entsprechend festgeschrieben sind.

Zudem ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber eine Regelung treffen wird, dass die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Kinderspielflächen und Freizeitanlagen im Nahbereich von Wohnanlagen zu dulden sind.

Herr Stadtrat Strachowsky fragt aufgrund der vorherigen Ausführungen nach, warum das Landratsamt Altötting (Sachgebiet 22 – Immissionsschutz) die Aktualisierung der Genehmigungsbescheide der Sportanlagen und die Anordnung von nachbarschaftsverträglichen/zulässigen Nutzungszeiten fordert.

Herr Winkler erklärt, die jetzt bestehenden Nutzungszeiten beibehalten werden sollen, jedoch mit den aktuell bestehenden Genehmigungen nicht übereinstimmen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass die aktuellen Nutzungszeiten vertraglich mit dem SV Wacker Burghausen e. V. geregelt sind und nicht weiter ausgedehnt werden sollen. Fest steht jedoch, dass die im Bebauungsplan festgelegten Betriebszeiten nicht zugunsten der umliegenden Wohnbebauung geändert werden sollen.

Herr Bock weist darauf hin, dass auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadt eingetragen ist, wonach die aufgrund des bestehenden Sportbetriebs entstehenden geduldet werden müssen.

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger befürchtet, dass die Stadt künftig bei entsprechend kurzfristigem Bedarf (v. a. an Sonntagen) die Sportanlage nicht nutzen kann. Hier sollte noch eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl hält es nicht für sinnvoll zu der jetzigen, mit der schon bestehenden Nachbarschaft abgestimmten Situation, noch weitere Regelungen bzgl. der Nutzungszeiten zu treffen.

Nachrichtlich:

Die Nutzungszeiten der Sportanlagen im Waldpark Lindach sind wie folgt geregelt:

Werktags (Montag – Samstag): 08:00 bis 21:00 Uhr

Sonn- und Feiertags: 09:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 21:00 Uhr

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat wägt die Einwände in der vorstehenden Art und Weise ab.

Der Bebauungsplan Nr. 65a wird in der Fassung vom 19.12.2018 als Satzung beschlossen.

Mit allen 9 Stimmen

3.3. Bauantrag durch das Bayer. Rote Kreuz zur Erweiterung der Berufsfachschule für Notfallsanitäter auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1059/5 und 1059/1-T, Gemarkung Burghausen in der Krankenhausstraße 1 a

Das Baugrundstück liegt im bebauten Bereich nach § 34 Baugesetzbuch. Der Erweiterungsbau fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Die betroffenen Nachbarn haben zugestimmt.

Die Stabilität des Baugrundes wurde begutachtet.

Es werden neun Kfz.-Stellplätze und fünf Motorradstellplätze errichtet.

Es werden zwei Klassenzimmer, ein Praxisraum und Lehrerzimmer angebaut.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Mit allen 9 Stimmen

3.4. Antrag auf Vorbescheid durch die Stadt Burghausen zum Neubau einer Wohnanlage mit 42 WE auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2208/137-T u. 2194/0-T an der Burgkirchener Straße

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 97 für den Bereich Burgkirchener Straße (nördlich), Ulrich-Schmid-Straße (westlich) vom 31.07.2018.

Das Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Gebäudehöhe Nordseite 9,60 m anstatt 9 m
- Gebäudehöhe Südseite 11,20 m anstatt 9 m
- Begrüntes Flachdach anstatt Satteldach mit 18°
- Überbau der Baugrenze mit ca. 1,90 m bei den Eingangsbereichen
- Geringfügiger Überbau der Baulinie im Westen

Es werden 58 Kfz.-Stellplätze (davon drei für Menschen mit Behinderung) errichtet, wobei für die 2-Zimmer-Wohnungen mit 51,77 m² bzw. 51,49 m² abweichend von der städtischen Stellplatzsatzung nur jeweils 1 Stellplatz errichtet wird.

Beschreibung der Wohnungen:

4-Zimmer-Wohnung	89,5 m ² Wohnfläche	12 Stück
3-Zimmer-Wohnung	109,5 m ² Wohnfläche	3 Stück rollstuhlgeeignet
3-Zimmer-Wohnung	79,8 m ² Wohnfläche	9 Stück
2-Zimmer-Wohnung	59,08 m ² Wohnfläche	3 Stück
2-Zimmer-Wohnung	51,77 m ² Wohnfläche	9 Stück
2-Zimmer-Wohnung	51,49 m ² Wohnfläche	6 Stück
Gesamt:	3.072 m ² Wohnfläche	42 Wohneinheiten

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl soll hier – wie auch bei der Bebauung des ehem. Verkehrserziehungsgarten an der Immanuel-Kant-Straße – eine Förderung aus dem Kommunalen Wohnraumförderprogramm der Regierung von Oberbayern erreicht werden. Die ersten Vorgespräche mit der Regierung von Oberbayern hierzu verliefen bereits aussichtsreich. Aufgrund der günstigen Grundstückspreise können hier auch Mieten in einem sehr günstigen Preissegment (6,00 – 7,20 €/m²) angeboten werden. Herauszustellen ist, dass sowohl diese Bebauung als auch die Bebauung in der Immanuel-Kant-Straße nicht den Regelungen des sozialen Wohnungsbaus unterliegen. Die Burghauser Wohnbau GmbH ist hier frei in der Vermietung, der Mieterauswahl und der Gestaltung der Mietpreise. So könnten je nach Qualitätsstandard der Wohnungen im Gebäude unterschiedliche Mieten festgelegt werden. Beim Wohnungsangebot wurde u. a. darauf Wert gelegt, dass eine hohe Anzahl an großen Wohneinheiten angeboten werden können. Die Erteilung des Vorbescheids ist notwendig, um die Endverhandlungen mit der Regierung führen zu können.

Herr Stadtrat Angstl regt an, anstatt drei vier Stellplätze für Menschen mit Behinderung auszuweisen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird in Aussicht gestellt.
Die Abweichung von den gesetzlichen Abstandsflächenregelungen wird erteilt.
Von der Nachbarbeteiligung wird beim Vorbescheidsantrag abgesehen.

Mit allen 9 Stimmen

3.5. Aufstockung Wohnheim Heilig Geist-Spital

Mit Beschluss vom 09.05.2018 befürwortete der Stadtrat bereits eine Aufstockung des Wohnheims Heilig Geist-Spital um ein weiteres Obergeschoss sowie um ein zurückgesetztes Penthousegeschoss mit 4 Wohnungen.

Es ist nun geplant, das bestehende zweigeschossige Wohnheim um ein drittes und ein viertes Geschoss zu erhöhen. Die Grundrisse sollen analog dem 1. OG mit 8 Appartements je Geschoss ausgeführt werden.

Somit würden zusätzlich zu den bereits bestehenden Appartements 16 weitere hinzukommen.

Bauherr: Heilig Geist-Spital-Stiftung

Abwicklung der Maßnahme: BuWoG

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Strachowsky erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die BuWoG die Baumaßnahme nicht selbst abwickeln muss, sondern hierfür einen Projektsteuerer beauftragen kann.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl handelt es sich hier um einen Baustein des Seniorenprogramms. Die Aufstockung des Wohnheims ist eine sinnvolle und notwendige Maßnahme dieses Grundstück zu verdichten. Aufgrund der bereits bestehenden Nachfrage (220 Anfragen) ist die Aufstockung um zwei Geschosse auch notwendig. Die Erweiterung um ein Geschoss wäre zudem nicht wirtschaftlich. Die Baumaßnahme soll auch von Seiten der Stadt bezuschusst werden. Vorstellbar wäre hier eine Zustiftung von ein Drittel der Baukosten. Der Baubeginn soll im Herbst erfolgen.

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger weist darauf hin, dass auch die Kellerräume entsprechend erweitert werden müssten und fragt nach, wie hier die Planungen sind.

Zur besseren optischen Beurteilung soll eine Fotomontage aus Blickrichtung Wöhrigasse erstellt werden.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Die Beschlussfassung erfolgt in der April-Stadtratssitzung.

Mit allen 9 Stimmen

3.6. Vorstellung Projekt "Haus der Familie"

In der Dezembersitzung letzten Jahres wurden die Architektenleistungen an das Büro h2m aus München vergeben.

Die Vergaben an die Projektanten erfolgte in der Februarsitzung dieses Jahres.

Durch das Planungsbüro h2m wurde nun die Planung auf Grundlage der Machbarkeitsstudie weiterentwickelt.

Diese Planung samt zeitlichem Ablauf wird direkt in der Stadtratssitzung durch das Büro h2M vorgestellt.

Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass die Planung in folgenden Punkten wesentlich geändert wurde:

- 1. Der Verbindungsgang zwischen Bürgerhaus und dem Neubau soll breiter ausgeführt werden. Zudem sollen sich die Kellerräume über die gesamte Grundfläche des Neubaus erstrecken. Es besteht auch die Überlegung, die Aggregatsteuerung des Eislaufplatzes in das Untergeschoss zu integrieren.*
- 2. Die Eingangssituation des Hauptgebäudes wurde hinsichtlich der Transparenz nochmals überplant. Dadurch entsteht nun mehr Kubatur und die Höhen können effizienter ausgenutzt werden.*

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl liegt nun eine sehr transparente und sehr gute Planung vor, die bewusst einen architektonischen Akzent zum bestehenden Bürgerhaus setzen soll. Man sollte den Neubau auch nicht mehr separat als Haus der Familie betrachten, sondern vielmehr als Ergänzung und Erweiterung des Bürgerhauses sehen. Gemeinsam mit der Bebauung des ehem. Kammergruber-Grundstücks (wird momentan von der ISEK-Gruppe planerisch bewertet), den erworbenen Anwesen Jütte und Hemmer bei der Agip-Tankstelle (Ausarbeitung einer Planstudie für eine Bebauung entlang der Anton-Riemerschmid-Straße) und dem neuen Jugendzentrum auf dem ehem. Bauhofareal ist das Projekt „Erweiterung Bürgerhaus/Haus der Familie“ ein Baustein für die Schaffung eines neuen Stadtzentrums im Sanierungsgebiet Neustadt. Entsprechende Fördermittel wurden bei der Regierung von Oberbayern (Städtebauförderung/Förderung der Stadtmitte) bereits beantragt.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Die Beschlussfassung erfolgt direkt in der Stadtratssitzung.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Baugebiet Burgkirchener Straße

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl hat sich bei der Planung der Unterführung herausgestellt, dass aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Gefälles eine zu lange Rampe errichtet werden müsste und die Kosten der Unterführung grundsätzlich auch sehr hoch sind. Als Alternative soll nun die Errichtung einer Ampelanlage mit Verkehrsinsel untersucht werden. Eine entsprechende Planung wurde bereits in Auftrag gegeben.

Herr Stadtrat Stadler fragt nach, ob auch eine Brückenlösung über die Burgkirchener Straße überlegt wurde.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass aufgrund des Lkw-Verkehrs die Brücke eine lichte Höhe von ca. 5 m haben müsste und dann eine zu hohe und zu steile Treppe errichtet werden müsste.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Kamhuber erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Erschließungsmaßnahmen bis Ende Juni abgeschlossen sind und mit den ersten Baumaßnahmen voraussichtlich ab September begonnen werden könnten.

2. **Schließung der öffentlichen Passage im Bereich des Restaurant Fuchsstuben (Mautnerstraße)**

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger weist darauf hin, dass durch die neue Wegeführung von der Südseite des Anwesens Mautnerstraße 258 in Richtung Mautnerstraße die Einsehbarkeit auf die Terrasse eines Anwohners erhöht wird und damit auch die Privatsphäre leide. Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger bittet darum, die Schließung des ursprünglich öffentlichen Durchgangs an der südlichen Gebäudefront Mautnerstraße 266 – 268 bis zur Mautnerstraße (im Bereich des Restaurant Fuchsstuben) nochmals zu überdenken oder bei der neuen Passage einen Sichtschutz zu errichten.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass die Schließung der Passage aufgrund eines Antrags durch die ZNT Management Holding GmbH (Nutzungsänderung der Räumlichkeiten und zur besseren Nutzung eine Schließung der Passage) erfolgte.

3. **Bebauung des städtischen Grundstücks an der Immanuel-Kant-Straße, ehem. Verkehrserziehungsgarten**

Auf entsprechende Anregung von Herr Stadtrat Bauer antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen der gesamte Straßenzug der Immanuel-Kant-Straße hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkung einheitlich geregelt werden soll.

4. **Fußgängerüberweg Mozartstraße**

Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö regt an, anstatt einer Ampelanlage beidseitig an dem Fußgängerüberweg bei der Hans-Kammerer-Schule ein gelbes Blinklicht anzubringen und dieses während den Schulzeiten anzuschalten.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl muss die Übergangssituation noch genau geregelt werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 15:15 Uhr

Burghausen, 06.03.2019

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**